

# Endbenutzer Lizenzvertrag für iVIEW Data Automation Framework (iVIEW DAF)

## PRÄAMBEL

Informatec ist Herstellerin und Rechteinhaberin der Software iVIEW DAF zur Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von Business-Intelligence Applikationen. Informatec vertreibt iVIEW DAF an Endkunden, entweder direkt oder über Reseller/Partner. Der Endkunde möchte iVIEW DAF in seiner Organisation zu eigenen, internen Zwecken nutzen und dazu eine Nutzungs Lizenz erwerben.

## 1 GELTUNGSBEREICH, ABSCHLUSS UND DEFINITIONEN

- 1.1 Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ("EULA") bezweckt die Überlassung von Nutzungsrechten an iVIEW DAF oder einzelner Komponenten an den Endkunden gegen Entgelt. Dieses EULA regelt weder die Installation, die Implementierung und/oder die Wartung noch den Verkauf von iVIEW DAF oder jeglicher anderer Software.
- 1.2 Dieses EULA tritt mit Unterzeichnung des Bestellformulars durch den Endkunden in Kraft.
- 1.3 In diesem EULA **fett** gedruckte Begriffe haben die ihnen zugewiesene Bedeutung, insbesondere:

**"Vertragssoftware":** Die Business-Intelligence Software iVIEW Data Automation Framework (iVIEW DAF), welche die Entwicklung, das Deployment und den Betrieb von Business-Intelligence Applikationen bezweckt. iVIEW DAF besteht technisch aus den drei Komponenten iVIEW Dataflow, iVIEW Library und iVIEW Designer, welche für sich einzeln oder in beliebiger Kombination eingesetzt werden können ("**Komponente**").

**"iTEC":** Die Informatec Ltd.liab.Co. und Lizenzgeberin unter diesem EULA.

**"Endkunde":** Der jeweilige Endkunde und Lizenznehmer unter diesem EULA.

**"Reseller/Partner":** Ein von iTEC unabhängiges IT-Dienstleistungsunternehmen, welches die Vertragssoftware an Endkunden vertreibt, diese technisch und fachlich betreut und allenfalls weitere Business-Intelligence Lösungen entwickelt, vertreibt und betreut. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, kann iTEC für den Reseller/Partner und umgekehrt der Reseller/Partner für iTEC keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder rechtlich verbindliche Erklärungen abgegeben. iTEC und der Reseller/Partner bilden keine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR.

**"Vertragsparteien":** Vertragsparteien dieses EULA sind in jedem Falle nur iTEC und der jeweilige Endkunde. Der Reseller/Partner ist nicht Vertragspartei dieses EULA.

**"Bestellformular":** Das zwischen dem Endkunden und iTEC oder zwischen dem Endkunden und einem Reseller/Partner abgeschlossene Bestellformular über den Umfang des Nutzungsrechts, die Lizenzgebühr und allfällige weitere Modalitäten. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen gehen jene dieses EULA vor.

**"SLA":** Das separat zwischen dem Endkunden und iTEC oder zwischen dem Endkunden und einem Reseller/Partner abgeschlossene Service Level Agreement über die laufende Wartung der Vertragssoftware.

## 2 LIZENZVEREINBARUNG

### 2.1 GEGENSTAND UND UMFANG

- 2.1.1 Unter Bedingung der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr gemäss Ziff. 3.1 gewährt iTEC dem Endkunden das auf die Laufzeit dieses EULA beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschliessliche Recht, die Vertragssoftware in der derzeit aktuellen Version geschäftsintern für die eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen.
- 2.1.2 Der weitere Umfang des Nutzungsrechtes des Endkunden – namentlich hinsichtlich der zu lizenzierenden Komponenten, der Anzahl Installationen und Nutzer und/oder allfälliger weiterer Modalitäten – vereinbaren die Vertragsparteien im Bestellformular.
- 2.1.3 Das Nutzungsrecht des Endkunden umfasst neben der Vertragssoftware auch allfällige Nutzerdokumentationen und Installationsanweisungen ("**Dokumentation**"), welche durch iTEC oder den Reseller/Partner entweder kostenlos zur Verfügung gestellt oder gesondert vom Endkunden erworben werden.
- 2.1.4 Sämtliche Rechte an der Vertragssoftware als Ganzes, an den einzelnen Komponenten sowie an jeglicher Dokumentation (insbesondere das Urheberrecht mit allen Befugnissen [Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Erweiterung, Bearbeitung, Vermietung, Dekompilation] und jegliche weiteren Schutzrechte) stehen ausschliesslich iTEC zu. Dem Endkunden ist es untersagt, die Vertragssoftware ohne schriftliche Zustimmung von iTEC in irgendeiner Form entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Der Endkunde erhält an der Vertragssoftware keinerlei über das in Ziff. 2.1.1-2.1.3 ausdrücklich beschriebene Nutzungsrecht weitergehendes Recht.

### 2.2 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 2.2.1 Die Lieferung des Quellcodes und die Installation der Vertragssoftware ist nicht Gegenstand dieses EULA und erfolgt gesondert nach Absprache zwischen dem Endkunden und iTEC bzw. dem Reseller/Partner.

- 2.2.2 Der Endkunde ist berechtigt, die für den sicheren Betrieb der Vertragssoftware erforderlichen Kopien der Vertragssoftware zu erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit einem Urheberrechtsvermerk zugunsten iTEC versehen und sicher verwahrt sein. Nicht mehr benötigte Sicherungskopien sind zu löschen.
- 2.2.3 Der Endkunde ist sich bewusst, dass die Nutzung der Vertragssoftware allenfalls die Verwendung weiterer Programme voraussetzt. Solche weiteren Programme sind nicht Gegenstand dieses EULA und der Endkunde ist selbst dafür verantwortlich, die hierfür notwendigen Lizenzen zu erwerben und aufrechtzuerhalten.
- 2.2.4 Sämtliche Rechte an mit der Vertragssoftware oder der Dokumentation verbundenen weiteren Unterlagen, Vorschlägen, Offerten, Testprogrammen usw. von iTEC, die dem Kunden anlässlich des Vertragsschlusses zugänglich gemacht werden, verbleiben ausschliesslich bei iTEC. Sie sind durch den Endkunden vertraulich und nur für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden, die bei der Erbringung der Leistungen unter diesem EULA durch iTEC allein oder gemeinsam mit dem Endkunden entwickelt worden sind, dürfen durch iTEC beliebig verwendet werden.
- 2.2.5 Erwirbt oder erhält und installiert der Endkunde eine neuere Version der Vertragssoftware oder eine anderweitige Weiterentwicklung, Fehlerbehebung, Hotfix, Update o.Ä., erlöschen die ihm zuvor überlassenen Nutzungsrechte an der Vertragssoftware innert drei Monaten nach Installation der neuen Version. Der Endkunde stellt selbstständig sicher, dass eine Weiternutzung der vorherigen Version nach Ablauf der dreimonatigen Frist nicht mehr stattfindet. iTEC ist berechtigt, vom Endkunden eine Bestätigung zu verlangen, dass die vorherige Version nicht mehr genutzt wird. Der Endkunde erhält Nutzungsrechte an der neuen Version im gleichen Umfang, wie er sie an der vorherigen Version erworben hat. iTEC kann die Bereitstellung einer neuen Version von der Zustimmung des Endkunden zu aktuellen Nutzungsbedingungen abhängig machen.
- 2.2.6 Der Endkunde darf Beschränkungen des Lizenzumfangs in keinem Fall umgehen, insbesondere nicht durch die Integration eigener Programmbestandteile in die Vertragssoftware (z.B. die Ausweitung der Anzahl lizenzierter Nutzung durch Programmierung einer eigenen Benutzeroberfläche). Erwirbt der Endkunde unter diesem EULA ein Nutzungsrecht für einen Einsatz der Vertragssoftware, deren Lizenzumfang sich nicht nach Installationen oder Nutzern definiert, sondern nach nicht oder nur begrenzt durch iTEC kontrollierbaren Einheiten (z.B. Anzahl Geschäftseinheiten), hat der Endkunde die Pflicht, jegliche Veränderungen diesbezüglich iTEC und einem allfälligen Reseller/Partner umgehend zu melden.
- 2.2.7 Der Endkunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, welche Zugriff zur Vertragssoftware haben, die ihm durch dieses EULA auferlegten Pflichten in gleichem Umfang einhalten. Jegliche Verletzung dieses EULA durch solche Personen werden dem Endkunden zugerechnet.

- 2.2.8 iTEC hat im Übrigen das Recht, die Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung fortlaufend durch Selbstauskünfte des Endkunden sowie durch den Einsatz einer geeigneten Revisionsgesellschaft (einmal jährlich und in Absprache mit dem Endkunden) prüfen zu lassen. iTEC verpflichtet sich und die Revisionsgesellschaft, die berechtigten Interessen des Endkunden und dessen Betriebsgeheimnisse zu wahren sowie den ungestörten Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Der Endkunde unterstützt eine Prüfung im erforderlichen Masse. Sollte die Prüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware durch den Endkunden offenbaren, so trägt der Endkunde die Kosten für die Prüfung und verpflichtet sich, die zusätzlich erforderlichen Lizenzen seit nicht vertragsgemäßer Nutzung nachträglich zu erwerben. Es besteht keine Kostentragungspflicht für den Endkunden, sofern die nicht vertragsgemäße Nutzung auf ein Fehlverhalten des Resellers/Partners oder anderweitig auf Umstände, welche nicht im Verantwortungsbereich des Endkunden liegen, zurückzuführen ist. Allfällige weitergehende Ansprüche von iTEC bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **3 VERGÜTUNG**

### **3.1 LIZENZGEBÜHR**

Die jährliche Lizenzgebühr für die Überlassung der Nutzungsrechte an der Vertragssoftware sowie der Dokumentation berechnet sich auf Basis des in Ziff. 2.1 definierten Nutzungsumfangs des Endkunden und wird im Bestellformular festgelegt. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### **3.2 ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- 3.2.1 Die Lizenzgebühr nach Ziff. 3.1 wird dem Endkunden für das erste Vertragsjahr nach erfolgter Bestellung der Vertragssoftware in Rechnung gestellt. Für die nachfolgenden Vertragsjahre erfolgt die Rechnungstellung im Voraus zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres.
- 3.2.2 Die Rechnungstellung erfolgt entweder direkt durch iTEC oder – sofern die Vertragssoftware über einen Reseller/Partner bezogen wird – durch diesen Reseller/Partner in dessen Namen und auf dessen Rechnung.
- 3.2.3 Rechnungen von iTEC und/oder einem allfälligen Reseller/Partner sind innert 30 Tagen unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung durch den Endkunden fällig.

## **4 GEWÄHRLEISTUNG**

### **4.1 SACHGEWÄHRLEISTUNG**

- 4.1.1 iTEC gewährleistet die Tauglichkeit der Vertragssoftware zur vertragsgemäßen Nutzung. iTEC übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Vertragssoftware ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Endkunden gewünschten Szenarien eingesetzt werden kann, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers oder -mangels das Auftreten weiterer Programmfehler oder Mängel ausgeschlossen wird.

- 4.1.2 iTEC bzw. der Reseller/Partner behebt allfällige Mängel der Vertragssoftware ausschliesslich nach Massgabe des SLA. Der Endkunde ist verpflichtet, sämtliche festgestellten Mängel unverzüglich zu rügen. Mängelrügen müssen ausreichend dokumentiert sein. Die Dokumentation ist ausreichend, sofern diese durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome den Nachweis ermöglicht, unter welchen Einsatz- und Betriebsbedingungen ein Mangel auftritt.
- 4.1.3 Die Behebung von Mängeln im Rahmen des SLA erfolgt durch Nachbesserung, nach Wahl von iTEC bzw. dem Reseller/Partner insbesondere durch Abgabe von Hinweisen zur Mängelbeseitigung, Abgabe eines korrigierten Quellcodes oder Bereitstellung einer Umgehungs- oder Unterdrückungslösung ("**Work around**").
- 4.1.4 Die Rechte an den von iTEC bzw. dem Reseller/Partner fortwährend geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen volumäiglich und ausschliesslich iTEC zu. Hingegen umfasst das Nutzungsrecht des Endkunden nach Ziff. 2.1 auch die Nutzung solcher Arbeitsergebnisse.

## 4.2 RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

- 4.2.1 iTEC gewährleistet, dass iTEC Rechteinhaberin sämtlicher Schutzrechte an der Vertragssoftware ist und dass die vertragskonforme Nutzung der Vertragssoftware durch den Endkunden keine Schutzrechte Dritter verletzt. iTEC gewährleistet, dass bei Abschluss dieses EULA keine vorgehenden Rechte Dritter bekannt sind.
- 4.2.2 Behauptet eine dritte Partei gegenüber dem Endkunden, dass ein Schutzrecht dieser dritten Partei verletzt sei, verteidigt iTEC den Endkunden auf eigene Kosten gegen diesen Anspruch, sofern der Endkunde (i) iTEC umgehend (spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen) schriftlich per Einschreiben informiert, (ii) iTEC die Kontrolle der Verteidigung und bei etwaigen Vergleichsverhandlungen gewährt und (iii) iTEC in angemessenen und in zumutbarem Umfang unterstützt. Eine Verletzung dieser Pflicht durch den Endkunden führt zum Verlust eines eventuellen Anspruchs gegen iTEC.
- 4.2.3 Falls nach Ermessen von iTEC die Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden Schutzrechte eines Dritten verletzt oder zu verletzen geeignet ist, so hat iTEC das Wahlrecht zwischen den folgenden Massnahmen: (i) die Vertragssoftware derart zu verändern, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden; (ii) dem Endkunden das Recht verschaffen, die Vertragssoftware weiter zu nutzen; (iii) die Vertragssoftware zu ersetzen, so dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden und der Ersatz den Anforderungen des Endkunden entspricht oder (iv) das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware zurückzunehmen und dem Endkunden das bezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Beitrags für die bereits erfolgte Nutzung zu erstatten.
- 4.2.4 Der Anspruch des Endkunden auf Rechtsgewährleistung besteht nicht, falls die Verletzung von Schutzrechten von Dritten darauf zurückzuführen ist, dass der Endkunde die Vertragssoftware nicht vertragsgemäss nutzt oder die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Endkunden stammenden Konzept oder auf Anfrage des Endkunden genutzten Systems beruht.

## 5 LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND WEITERENTWICKLUNGEN

- 5.1 Der Endkunde kann während der Erfüllung dieses EULA jederzeit Änderungen an den festgelegten Leistungen, insbesondere am Lizenzumfang, verlangen. Änderungen mit Auswirkungen auf den Lizenzumfang oder die Vergütung sind zu ihrer Gültigkeit in einem Nachtrag zu diesem EULA schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 5.2 Die Vertragssoftware wird durch iTEC in Bezug auf Qualität, Modernität weiterentwickelt und es werden Fehler beseitigt. iTEC überlässt dem Kunden hieraus entstehende Updates an der Vertragssoftware im Rahmen dieses EULA und unter Voraussetzung des gültigen Abschlusses eines SLA mit iTEC oder einem Reseller/Partner als Bestandteil der Vergütung unter diesem EULA und dem SLA. Änderungen können nach Auffassung von iTEC auch Anbindungen an Drittprodukte und -programme, welche nicht Gegenstand dieses EULA sind, umfassen.

## 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES ENDKUNDEN

- 6.1 Der Endkunde ist verpflichtet, bei der Erfüllung dieses EULA im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken. Der Endkunde ist verpflichtet, iTEC beim Auftreten von Fehlern oder Störungen unter diesem EULA unverzüglich zu informieren sowie iTEC und allfällige Subunternehmer bei der Analyse und gegebenenfalls bei der Behebung von Fehlern und Störungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Sofern erforderlich umfasst die Mitwirkungspflicht insbesondere:
  - Die Dokumentation relevanter Ereignisse in geeigneter Form und die Anfrage an iTEC über durch iTEC definierte Kanäle (z.B. Support E-Mail Adresse oder Online Ticket-System).
  - Sofern Arbeiten durch Remotezugriff durchgeführt werden, die Zurverfügungstellung eines Fernwartungszugangs über das Internet oder über VPN sowie die Erteilung der notwendigen Berechtigungen. Sofern Arbeiten vor Ort durchgeführt werden, die Ermöglichung freien Zugangs zu Gebäuden, technischen Anlagen und Geräten sowie dazugehöriger Diagnoseprogramme, Dokumentationen, Anwenderprogramme und Daten.
  - Die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der notwendigen Arbeitsumgebung für die Vertragssoftware (Hard- und Software) sowie die Sicherung von Daten nach dem Stand der Technik. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises darf iTEC davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen Mitarbeiter von iTEC oder allfällige Subunternehmer in Berührung kommen, gesichert sind.
  - Die schriftliche Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für iTEC mit sämtlichen Kontaktdaten, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.
- 6.2 Verzögert sich die Erbringung von Leistungen unter diesem EULA durch Ausserachtlassung der Mitwirkungspflicht des Endkunden oder durch sonstige Umstände, welche im Verantwortungsbereich des Endkunden liegen, so trägt der Endkunde die entstandenen Nachteile und Mehrkosten.

## 7 HAFTUNG

- 7.1 Für im Zusammenhang mit der Überlassung der Nutzungsrechte an der Vertragssoftware verursachte direkte Schäden haftet iTEC bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden und Sachschäden. Die Haftung von iTEC für indirekte oder fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden, die von Hilfspersonen oder Subunternehmern verursacht wurden, ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.2 Der Endkunde ist für die vertrags- und gesetzeskonforme Nutzung der Vertragssoftware verantwortlich. iTEC ist für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung nicht haftbar und der Endkunde haftet für sämtliche Schäden, die iTEC hieraus entstehen. Der Endkunde hat iTEC für sämtliche Schäden aus Vertrags- oder Rechtsverletzung, einschliesslich Ansprüchen Dritter sowie allfälliger Prozess- und Anwaltskosten, schadlos zu halten.
- 7.3 Für allfällige Leistungsverzögerungen oder -störungen, die aufgrund von Ereignissen entstehen, die von iTEC nicht zu vertreten sind oder welche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die auch nicht abwendbar sind, wie Naturkatastrophen jeder Art, Pandemie, Aufruhr, Blockade, Brand, Krieg, Embargo, Erdbeben, Geiselnahme, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus oder Produktionsstörungen anderer Betreiber, haftet iTEC nicht.

## 8 VERTRAULICHKEIT

- 8.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses EULA von der anderen Vertragspartei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren ("**vertrauliche Informationen**"), vertraulich zu behandeln und gegen Dritten nicht offenzulegen oder zugänglich zu machen. Der Endkunde verpflichtet sich insbesondere, die Vertragssoftware sowie die Dokumentation, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellende Konzepte und Verfahren von iTEC beinhalten, vertraulich zu halten. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses EULA bestehen.
- 8.2 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen (i) die öffentlich bekannt gemacht und allgemein zugänglich gemacht wurden, es sei denn durch unrechtmässige Handlung oder Unterrichtung der empfangenden Vertragspartei, (ii) bei denen die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass sich diese bereits rechtmässig in ihrem Besitz befanden, bevor sie diese von der offenlegenden Vertragspartei erhielt, (iii) die die empfangende Vertragspartei rechtmässig und ohne Einschränkungen von Dritten erhalten hat und (iv) die die empfangende Vertragspartei sich unabhängig entwickelt hat, ohne vertrauliche Informationen zu verwenden.

## 9 DATENSCHUTZ

- 9.1 Die Vertragsparteien beachten bei der Vertragserfüllung die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichten sich, sämtliche angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz von Personendaten zu treffen. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses EULA zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern und weiteren verbundenen Personen der Vertragsparteien und eines allfälligen Resellers/Partners führen können. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und gespeichert werden können und zu diesem Zweck auch an einen allfälligen Reseller/Partner übermittelt werden können oder müssen.
- 9.2 Soweit gesetzlich vorgeschrieben und vom Endkunden verlangt, schliesst iTEC mit dem Endkunden eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ab.

## 10 DAUER UND BEENDIGUNG

- 10.1 Dieses EULA ist unbefristet und die Vertragsparteien können es unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen nach Ablauf eines Vertragsjahres kündigen, erstmalig nach Ablauf des ersten Vertragsjahres. Jede Vertragspartei ist zudem berechtigt, dieses EULA aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen.
- 10.2 Eine Kündigung durch die Vertragsparteien hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- 10.3 Mit Beendigung dieses EULA erlischt jegliches Nutzungsrecht des Endkunden an der Vertragssoftware und der Dokumentation sowie allfälliger Änderungen, Erweiterungen, Updates o.Ä. Der Endkunde ist verpflichtet, die Vertragssoftware und die Dokumentation sowie sämtliche davon erstellten Kopien unverzüglich und unaufgefordert an iTEC zu retournieren oder, sofern eine Rückgabe nicht möglich ist, diese zu vernichten.

## 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 **Abschliessende Vereinbarung:** Dieses EULA ersetzt alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Geltungsbereich dieses EULA. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn explizit Abweichungen von diesem EULA schriftlich vereinbart wurden.
- 11.2 **Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen der Schriftform.
- 11.3 **Abtretung/Übertragung:** Der Endkunde darf dieses EULA oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von iTEC an Dritte abtreten oder übertragen.

- 11.4 **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieses EULA rechtswidrig, ungültig oder anderweitig unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses EULA im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen eine solche Bestimmung oder einen solchen Inhalt durch eine wirksame Bestimmung oder einen wirksamen Inhalt, welcher dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- 11.5 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Dieses EULA untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der konfliktrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem EULA ist der Sitz von iTEC.

## **BESTELLFORMULAR**

⇒ Zur Zeit via Email